Vereinigung WI Schweiz

Statuten

Vereinigung Wirtschaftsingenieure Schweiz

Fachgruppe von Swiss Engineering STV

Inhalt

1. Vorwort 4
2. Name, Zweck, Umsetzung 4
   2.1 Name und Rechtsform 4
   2.2 Zweck 4
   2.3 Umsetzung 4
3. Mitgliedschaft 5
   3.1 Generelle Regelungen zur Mitgliedschaft 5
      3.1.1 Anerkannte Aus- und Weiterbildungen 5
      3.1.2 Anerkennung der Statuten 5
      3.1.3 Mitgliederdaten, Verzeichnisse 5
   3.2 Mitgliederkategorien 5
      3.2.1 Aktive Mitglieder 6
      3.2.2 Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten 6
      3.2.3 Studierende 6
      3.2.4 Fördermitglieder Einzelpersonen 6
      3.2.5 Fördermitglieder Unternehmen und Körperschaften 7
      3.2.6 Partnerschulen 7
      3.2.7 Professoren 7
      3.2.8 Beiräte 7
      3.2.9 Ehemalige Mitglieder gleichgesinnter Fachgruppen mit entsprechender Ausbildung 7
   3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft 8
      3.3.1 Austritt 8
      3.3.2 Tod 8
      3.3.3 Ausschluss 8
4. Beirat 8
   4.1 Zweck 8
   4.2 Aufnahme 8
   4.3 Rechte und Pflichten 8
5. Stakeholder 8
   5.1 Ausbildungsinstitute, Schulen 9
   5.2 Behörden 9
   5.3 Gesamtverband Swiss Engineering STV UTS ATS 9
   5.4 Partnervereinigungen 9
   5.5 Sponsoren 9
   5.6 Interessenten 9
6. Finanzen 10
   6.1 Mittel 10
      6.1.1 Mitgliedschaftsbeiträge 10
      6.1.2 Teilnahmegebühren für Veranstaltungen oder Dienstleistungen 10

6.2 Rechnungsjahr 10
6.3 Budget 10
6.4 Haftung 10
7. Organe und Organisation 10
7.1 Generalversammlung 11
7.1.1 Ordentliche Generalsammlung 11
7.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung 11
7.1.3 Einladung 11
7.1.4 Anträge 11
7.1.5 Befugnisse der Generalversammlung 11
7.1.6 Wahlen und Abstimmungen 11
7.1.7 Durchführung von Sitzungen / Besprechungen 12
7.2 Vorstand 12
7.2.1 Zusammensetzung 12
7.2.2 Amtsdauer 12
7.2.3 Sitzungen 12
7.2.4 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen (AKV) 12
7.2.5 Unterschriftenregelung 13
7.2.6 Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband Swiss Engineering STV UTS ATS 13
7.3 Geschäftsstelle 13
7.3.1 Aufgaben 13
7.4 Kontrollstelle 14
7.4.1 Zusammensetzung 14
7.4.2 Amtsdauer 14
7.4.3 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung 14
7.5 Delegierte 14
7.6 Arbeits- und Projektgruppen 14
8. Schlussbestimmungen 14
8.1 Auflösung 14
8.2 Auslegung und Ergänzung 15
8.3 Aushändigung 15
8.4 Vernehmlassung dieser Statuten 15
8.5 Ergänzungen dieser Statuten 15

Änderungskontrolle

Version	Datum	Autor(en)	Änderung	Kapitel / Seite
V 2.0	27.04.2013	Daniel Roth	Komplette Überarbeitung	
V 2.1	17.09.2021	Daniel Roth	Überarbeitete Textpassagen	1.3;2.1.1;2.2;2.2.2;2.2.6-2.2.8; 4.4;6.1.7;6.2.1;6.3.1;7.4;
V 2.2	03.01.2025	Bühler Pascal	Überarbeitete Textpassagen	1;2.1;2.2;3.1.1;3.2.1;3.2.3;3.2.4;3.2.6; 3.2.9;3.3.1;3.3.3;7.1.3;7.3;8.4;8.5

1. Vorwort

Sämtliche im vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Sprachform. Die deutschsprachige Form «Wirtschaftsingenieur» gilt auch für die Bezeichnung älterer Übersetzungen der Studiengänge (z.B. Betriebsingenieur).

2. Name, Zweck, Umsetzung

2.1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen «Vereinigung Wirtschaftsingenieure Schweiz» (nachstehend «Vereinigung» mit der Abkürzung «VWICH») besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Die Vereinigung ist eine Fachgruppe von Swiss Engineering STV UTS ATS (nachstehend «Gesamtverband» mit der Abkürzung «SE»). Sie wurde im Dezember 1983 gegründet.

2.2 Zweck

- Die Vereinigung dient der Förderung und Anerkennung von interdisziplinärer Wissenschaft und Praxisanwendung, wie sie im Wirtschaftsingenieurwesen praktiziert wird.
- Sie vertritt die Idee eines interdisziplinären Studiums, in dem Ingenieurwissenschaften mit Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu einer Einheit integriert werden sowie die Idee einer Führungspraxis, die sich an einem disziplinübergreifenden Denken orientiert.
- Sie ist eine im Rahmen der übergeordneten Verbandsstrukturen autonome Vereinigung von Ingenieuren und Architekten in der Schweiz, die über eine wirtschaftswissenschaftliche Aus- oder Weiterbildung verfügen.
- Sie fördert die Anerkennung der schweizerischen Ausbildung in Wirtschaftsingenieurwesen und die Stellung ihrer Mitglieder in Wirtschaft und Gesellschaft im In- und Ausland.
- Sie fördert die Zusammenarbeit mit Behörden, der Wirtschaft, der Wissenschaft und mit anderen Organisationen bei der Verfolgung gemeinsamer Ziele im In- und Ausland.
- Sie ist, in Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband SE, die Partnerin für die Beratung und Betreuung der Ausbildungsinstitutionen im Themenbereich, die mit der Ausbildung zum Wirtschaftsingenieur betraut sind oder mit Institutionen, die vergleichbare Ausbildungen in Wirtschaftsingenieurwesen durchführen. Zu diesem Zweck kann sich die «Vereinigung Wirtschaftsingenieure Schweiz» mit anderen Fachgruppen des Wirtschaftsingenieurwesen zusammenschliessen bzw. deren Mitglieder aufnehmen.
- Sie erbringt für Ihre Mitglieder exklusive Dienstleistungen in den Bereichen Weiterbildung, Fachpublikationen, fachliche nationale und internationale Kontakte.

2.3 Umsetzung

Die Vereinigung will ihre Ziele erreichen durch:

- Delegieren von Mitgliedern zur Vertretung der Interessen der Wirtschaftsingenieure auf nationaler und internationaler Ebene. Diese können auch den Gesamtverband SE vertreten, sofern sie Mitglied vom Gesamtverband SE sind.
- Eine kooperative Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband SE und den Ausbildungsinstitutionen, Organisationen, Verbänden und Einzelpersonen aus der Wirtschaft zur Förderung des Wirtschaftsingenieurwesens.
- Unterstützung der Weiterbildung der Mitglieder mit einem hochwertigen Seminar- und Fachpublikationsangebot sowie anderer regionalen Veranstaltungen.

- Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand, den Fachgruppen, den Sektionen und Regionen des Gesamtverbands SE sowie anderen Organisationen, die im interdisziplinären Wirtschaftsingenieurwesen Schwerpunktbereiche bilden.
- Bearbeitung von Vernehmlassungen zuhanden des Generalsekretariates des Gesamtverbands SE.
- Eine kooperative Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsingenieurverbänden im deutschsprachigen Raum (DACH), namentlich dem «VWI Deutschland» und dem «WING - Die Wirtschaftsingenieure» Österreich, um das Berufsbild des Wirtschaftsingenieurs zu festigen, die Anerkennung von Lehrgängen zu erreichen und nach Möglichkeit den Austausch von Studierenden zu ermöglichen. Eine Zusammenarbeit über ganz Europa wird angestrebt.

3. Mitgliedschaft

3.1 Generelle Regelungen zur Mitgliedschaft

3.1.1 Anerkannte Aus- und Weiterbildungen

Grundstudium an einer akkreditierten Hochschule als Wirtschaftsingenieur mit Bachelorabschluss B.Sc. oder Masterabschluss M.Sc. bzw. MSE. Die ehemalige Ausbildung Betriebsingenieur STV ist der Ausbildung Wirtschaftsingenieur gleichgestellt.

Weiterbildung mit einem Grundstudium als Ingenieur FH, HTL oder ETH an einer akkreditierten Hochschule

- als Wirtschaftsingenieur mit Masterabschluss (MAS oder NDS)

- mit EMBA Abschluss (Executive Master of Business Administration).

Personen mit einer akademischen betriebswirtschaftlichen Ausbildung und einer Weiterbildung in Ingenieurwesen können mit Entscheid des Vorstands ebenfalls aufgenommen werden.

3.1.2 Anerkennung der Statuten

Durch den Beitritt anerkennen die Mitglieder diese Statuten. Sie werden auf Wunsch allen Mitgliedern schriftlich abgegeben und sind im Internet auf der Website der Vereinigung abrufbar.

3.1.3 Mitgliederdaten, Verzeichnisse

Die Geschäftsstelle führt die Verzeichnisse der Mitgliederkategorien und verwaltet die Daten. Die Gesetze des Datenschutzes sind nachweislich einzuhalten.

3.2 Mitgliederkategorien

- Aktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten
- Studierende
- Fördermitglieder Einzelpersonen
- Fördermitglieder Unternehmungen
- Partnerschulen
- Professoren
- Beiräte
- Ehemalige Mitglieder gleichgesinnter Fachgruppen mit entsprechender Ausbildung

3.2.1 Aktive Mitglieder

3.2.1.1 Aufnahme

Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die über eine anerkannte abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung im Wirtschaftsingenieurwesen verfügen. Die Kandidaten müssen ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen. Der Vorstand prüft die Gesuche.

Aufnahmewillige Personen können auch vom Gesamtverband der Fachgruppe zur Aufnahme empfohlen werden. Aktionen des Gesamtverbands zur Rekrutierung von neuen Mitgliedern werden von der Fachgruppe aktiv unterstützt. Die definitive Aufnahme wird vom Vorstand entschieden.

3.2.1.2 Rechte und Pflichten

Aktive Mitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht, entrichten einen Mitgliedschaftsbeitrag und können in jede Funktion gewählt werden.

3.2.2 Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten

Mitglieder oder Personen, die sich in der Vereinigung in besonderem Masse verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorschlag zur Ernennung ist Sache des Vorstands und wird der GV unterbreitet, die über die Ernennung entscheidet. Der Vorstand erarbeitet ein Reglement.

3.2.2.1 Rechte und Pflichten

Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder. Sie bezahlen keinen Mitgliedschaftsbeitrag.

3.2.3 Studierende

Studierende in den Lehrgängen des Wirtschaftsingenieurwesens sind willkommene Neumitglieder.

3.2.3.1 Aufnahme

Während des Studiums inklusive des Jahres, in dem der Studienabschluss erfolgt, kommen spezielle Mitgliedschaftsbeiträge zur Anwendung. Im Jahr nach dem Studienabschluss tritt der Studierende in die Kategorie der aktiven Mitglieder über. Die Vereinigung informiert den Studierenden darüber schriftlich. Die Kandidaten müssen ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen. Der Vorstand prüft die Gesuche.

3.2.3.2 Rechte und Pflichten

Studierende haben an der Generalversammlung Stimmrecht und entrichten einen Mitgliedschaftsbeitrag gemäss den Beschlüssen der jährlichen Generalversammlung.

3.2.4 Fördermitglieder Einzelpersonen

Einzelpersonen, die die Anforderungen zur Aufnahme gemäss Statuten der VWICH erfüllen, können Fördermitglieder der Vereinigung werden.

3.2.4.1 Aufnahme

Mit ihren Interessen und beruflichen Tätigkeiten stehen diese Personen der Vereinigung nahe. Die Kandidaten müssen ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen. Der Vorstand prüft die Gesuche.

3.2.4.2 Rechte und Pflichten

Fördermitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht, werden sonst aber gleichbehandelt wie die aktiven Mitglieder.

Einzelpersonen bezahlen denselben Mitgliedschaftsbeitrag wie die aktiven Mitglieder.

3.2.5 Fördermitglieder Unternehmen und Körperschaften

Unternehmen und Körperschaften, die der Vereinigung mit ihren Interessen und Tätigkeiten nahestehen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden.

3.2.5.1 Aufnahme

Vertreter dieser Unternehmen müssen ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen. Der Vorstand prüft die Gesuche über die Aufnahme als Fördermitglied.

3.2.5.2 Rechte und Pflichten

Fördermitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht, werden sonst aber gleichbehandelt wie die aktiven Mitglieder.

3.2.6 Partnerschulen

3.2.6.1 Aufnahme

Eine Partnerschule erfüllt die Aufnahmebedingungen, wenn sie Studiengänge gemäss der Dreiländererklärung am Markt anbietet.

3.2.6.2 Rechte und Pflichten

Die Schulen entrichten einen Mitgliedschaftsbeitrag gemäss den Beschlüssen der jährlichen Generalversammlung. Die Partnerschulen werden an der Generalversammlung durch die «Professoren» vertreten.

3.2.7 Professoren

3.2.7.1 Aufnahme

Ein Professor erfüllt die Aufnahmebedingungen, wenn sein Arbeitgeber eine Partnerschule der VWICH ist und er selbst aktiv in der Gestaltung oder der Umsetzung von WI-Studiengängen ist.

3.2.7.2 Rechte und Pflichten

Professoren können in den Vorstand wie auch Mitglied des Beirats gewählt werden. Sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung. Sie wirken als Vertreter der Partnerschule.

3.2.8 Beiräte

3.2.8.1 Aufnahme

Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und von der Generalversammlung als Beirat gewählt. Details sind im Kapitel 4 geregelt.

3.2.8.2 Rechte und Pflichten

Beiräte bezahlen einen Mitgliedschaftsbeitrag einen Mitgliedschaftsbeitrag gemäss den Beschlüssen der jährlichen Generalversammlung. Sie können in den Vorstand gewählt werden und vertreten die Anliegen des Beirats. An der GV haben sie beratende Stimme.

3.2.9 Ehemalige Mitglieder gleichgesinnter Fachgruppen mit entsprechender Ausbildung

3.2.9.1 Aufnahme

Diese Mitglieder sind bisherige Mitglieder einer gleichgesinnten Fachgruppe zum Zeitpunkt der Integration in die «Vereinigung Wirtschaftsingenieure Schweiz».

3.2.9.2 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der integrierten Fachgruppen bezahlen weiterhin den Mitgliedschaftsbeitrag der ehemaligen Fachgruppen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitgliederkategorien 3.2.1 bis 3.2.3. Die Differenz der Mitgliederbeiträge der integrierten Fachgruppen und der «Vereinigung Wirtschaftsingenieure Schweiz» ist mit einer einmaligen Abgeltung der integrierten Fachgruppen auszugleichen.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

3.3.1 Austritt

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft auf Ende eines Kalenderjahrs kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist der Geschäftsstelle zuzustellen. Das Mitglied haftet für geschuldete Beiträge. Sie können auch nach seinem Austritt eingefordert werden.

3.3.2 Tod

Mit dem Tod des Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

3.3.3 Ausschluss

Macht sich das Mitglied grober Verletzungen der in den Statuten niedergelegten Verpflichtungen schuldig oder erweist es sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig, so steht dem Vorstand das Recht zu, den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus der Vereinigung zu beschliessen.

Zahlt das Mitglied vor Ablauf des Kalenderjahres seinen Mitgliedschaftsbeitrag nicht, so wird es per 31.Dezember ausgeschlossen. Der Ausschluss wird ihm schriftlich mitgeteilt. Es bleibt für die geschuldeten Beiträge haftbar. Das Mitglied kann gegen diesen Entscheid innert 20 Tagen Rekurs erheben. Dieser wird an der folgenden Generalversammlung behandelt.

4. Beirat

4.1 Zweck

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat gehören Persönlichkeiten an, die dem Wirtschaftsingenieurwesen nahestehen. Der Beirat tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr mit dem Vorstand. Zu dieser Sitzung lädt der Präsident der Vereinigung ein.

4.2 Aufnahme

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Mitglieder des Beirates sind in der Regel Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder oder Fördermitglieder der Vereinigung oder des Gesamtverbands SE. Der Vorstand kann auch Nicht-Mitglieder für den Beirat vorschlagen. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Beirats.

4.3 Rechte und Pflichten

Personen des Beirats, die nicht gleichzeitig aktives oder Ehrenmitglied der Vereinigung sind, haben an der Generalversammlung beratende Stimme. Sie sind berechtigt, an allen Aktivitäten der Vereinigung teilzunehmen. Sie verpflichten sich, die Ziele der Vereinigung zu unterstützen.

5. Stakeholder

Die Vereinigung hat folgende Stakeholder:

- Mitglieder (vgl. Kapitel 3)
- Beirat (vgl. Kapitel 4)
- Ausbildungsinstitute, Schulen
- Behörden
- Gesamtverband Swiss Engineering STV UTS ATS
- Partnerverbände /-vereinigungen im In- und Ausland
- Sponsoren
- Interessenten

5.1 Ausbildungsinstitute, Schulen

Ausbildungsinstitute (Schulen) sind strategische Partner der Vereinigung. Der Kontakt wird durch die Vertreter des Ressorts Schulen gepflegt. Es können spezielle Veranstaltungen und Projekte, die beiden Partnern Nutzen stiften, durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über solche Veranstaltungen und Projekte.

5.2 Behörden

Für die VWICH wichtigste Organisation seitens Behörden ist das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Es gibt auch wichtige Interessenvertreter in der Politik. Der Vorstand legt fest, in welcher Art und Intensität diese Kontakte gepflegt werden.

5.3 Gesamtverband Swiss Engineering STV UTS ATS

Der Gesamtverband führt jährlich Arbeitssitzungen und Anlässe mit seinen Sektionen, Regionen und Fachgruppen durch. Der Präsident pflegt diese Kontakte. Delegierte vertreten die Vereinigung an der Delegiertenversammlung.

5.4 Partnervereinigungen

Die drei Vereinigungen im deutschsprachigen Raum (DACH) pflegen einen Austausch und bearbeiten gemeinsame Projekte, insbesondere bezüglich Schutz einer gemeinsamen Marke. Sie führen grosse Veranstaltungen (Kongresse, WI-Award) durch, an die sie die Partner einladen.

5.5 Sponsoren

Sponsoren unterstützen die Vereinigung finanziell oder mittels Sachspenden (z.B. in Form einer Firmenbesichtigung). Die Sponsoren-Logos werden in geeigneter Form publiziert. Der Vorstand erstellt ein Reglement für Sponsoring.

5.6 Interessenten

Als Interessenten werden Personen oder Unternehmen bezeichnet, die noch in keiner direkten Art mit der VWICH in Verbindung stehen. Sie haben unsere Kontakte an Anlässen, im Internet oder durch andere Personen erhalten. Die Geschäftsstelle ist erste Ansprechstelle für Interessenten.

Interessenten können an Veranstaltungen der Vereinigung teilnehmen, wenn sie im Internet dazu eingeladen werden. Sie entrichten einen Betrag für die Teilnahme. Um sich anmelden zu können, müssen sich Interessierte registrieren. Dadurch wird sichergestellt, dass die Vereinigung gewisse Angaben, wie Postadresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse für Rechnungsstellung oder Werbung zur Verfügung haben. Das Kommunikationskonzept regelt das Vorgehen.

6. Finanzen

6.1 Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- die Mitgliedschaftsbeiträge der Mitglieder gem. Kapitel 3.
- die ausserordentlichen Beiträge gem. Kapitel 5 oder aus Veranstaltungen.
- Beiträge von Ausbildungsinstituten (Schulen).
- das Vermögen der Vereinigung und dessen Erträge.
- Beiträge des Gesamtverbands SE.
- andere Einkünfte.

6.1.1 Mitgliedschaftsbeiträge

Die Höhe der ordentlichen Mitgliedschaftsbeiträge der aktiven Mitglieder, der Studierenden und der Fördermitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

6.1.2 Teilnahmegebühren für Veranstaltungen oder Dienstleistungen

Der Vorstand bestimmt die Höhe der Teilnahmegebühr für einzelne Veranstaltungen und für spezielle Angebote und Dienstleistungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.

6.2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Vereinigung fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

6.3 Budget

Der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben für das folgende Kalenderjahr ist im Budget festzuhalten. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

6.4 Haftung

Für Verpflichtungen der Vereinigung haftet nur deren Vermögen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedschaftsbeitrag sowie die Kosten von angemeldeten Veranstaltungen und bestellten Produkten zu bezahlen. Die Mitglieder des Vorstands besorgen ihre Aufgaben nach Treu und Glauben und nach den Vorgaben des Vorstands oder der Generalversammlung. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen.

7. Organe und Organisation

Die Organe der Vereinigung sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle
- Delegierte
- Arbeits- und Projektgruppen

7.1 Generalversammlung

7.1.1 Ordentliche Generalsammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird im ersten Semester des Kalenderjahres durchgeführt. Zeit und Ort der Generalversammlung werden durch den Vorstand bestimmt.

7.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Zur Behandlung dringender Anliegen kann eine ausserordentliche Generalversammlung durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinigung einberufen werden.

7.1.3 Einladung

Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten die Einladung mit Traktandenliste spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung per Post und per E-Mail zugestellt.

7.1.4 Anträge

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand (Adresse des Präsidenten) schriftlich begründet einzureichen. Die Mitglieder sind über die ordentlichen Kommunikationswege über das Antragsrecht rechtzeitig zu informieren. Über nicht traktandierte Geschäfte kann informiert oder verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

7.1.5 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten.
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle, Entlastung des Vorstands.
- Verabschiedung des Budgets.
- Kenntnisnahme über das Tätigkeits- und Jahresprogramm.
- Beschlussfassung über Mitgliedschafts- und anderweitige Beiträge.
- Genehmigung von Statuten und Reglementen.
- Beschlussfassung über Anträge.
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kontrollstelle, der Delegierten und der Mitglieder des Beirats.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Behandlung von dringenden Geschäften.

7.1.6 Wahlen und Abstimmungen

An der Generalversammlung haben alle teilnehmenden Mitglieder gemäss Kapitel 3 Stimmrecht. Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Stimmberechtigte Mitglieder können das schriftliche und geheime Verfahren beantragen. Dieser Antrag muss pro Traktandum einzeln gestellt werden, kann aber auch auf Beschluss als gesamtes gewählt werden. Die Generalversammlung entscheidet über den Antrag.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der die Versammlung leitende Präsident den Stichentscheid. Bei Sachabstimmungen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für Ordnungsanträge genügt in jedem Fall das einfache Mehr.

7.1.7 Durchführung von Sitzungen / Besprechungen

Die Form der Durchführung von Generalversammlung sowie Sitzungen/Besprechungen von Vorstand, Projekt und Arbeitsgruppen und der Kontrollstelle ist:

- Die oben genannten Organe können sich sowohl physisch, als auch virtuell (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) versammeln.
- Sämtliche Abstimmungen und Wahlen können sowohl an einer physischen bzw. virtuellen Zusammenkunft als auch im Zirkularverfahren (schriftlich oder elektronisch) durchgeführt werden.
- Die Wahl der Form obliegt dem einberufenden Organ.
- Im Falle von virtuellen Versammlungen bzw. dem Zirkularverfahren gelten die übrigen Bestimmungen zu den Versammlungen und zur Beschlussfassung analog.

7.2 Vorstand

7.2.1 Zusammensetzung

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- zwei bis fünf weitere Mitglieder

Der Vorstand besteht aus aktiven Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern der Vereinigung, aus Professoren sowie Vertretern des Beirats. Der Vorstand organisiert sich selbst und kann den Vorstandsmitgliedern Ressorts zuteilen.

7.2.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

7.2.3 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Ergebnisse der Sitzungen werden in einem Beschlussprotokoll aufgezeichnet.

Zur Besprechung wichtiger Geschäfte können auch Konferenzen mit elektronischen Medien durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden protokolliert. Eine Beschlussfassung ist möglich, sofern der Wortlaut der Protokolleinträge geklärt und darüber entschieden worden ist.

Die Einsprache-/Korrekturfrist für Protokolle beträgt eine Woche ab Versand. Korrekturen oder Änderungen der Sitzungsteilnehmer erfolgen schriftlich.

7.2.4 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen (AKV)

AKV des Vorstands:

- Konstitution des Vorstands. Der Präsident wird von der GV gewählt.

- Aufnehmen und Vorantreiben von Geschäften und Projekten im Sinne der Ziele der Vereinigung, insbesondere das Fördern der Mitgliederinteressen und Hebung des Ansehens der Vereinigung.
- Gesamte Geschäftsführung und Wahrnehmung der Interessen der Vereinigung, insbesondere die Kompetenz über das von der GV verabschiedete Budget und die Verantwortung über dessen Einhaltung.
- Beschlussfassen in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
- Einberufen der Generalversammlung und bestimmen des Vorsitzes.
- Umsetzen der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Beschlussfassen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Nominieren von Delegierten für eine Delegiertenversammlung, wenn die gewählten Delegierten zum Zeitpunkt der Versammlung nicht zur Verfügung stehen.
- Schaffen und beaufsichtigen von Arbeits- und Projektgruppen, ggf. unter Einbezug des Beirats, von Mitgliedern und der Vereinigung nahestehende Personen.
- Information der Mitglieder durch geeignete Publikationen und auf unterschiedlichen Kommunikationskanälen.
- Erstellen, aktualisieren und ändern von Statuten und Reglementen (inkl. Spesenreglement) im Rahmen der Organisation der Vereinigung. Die Statuten werden mit dem Gesamtverband SE abgeglichen und zusammen mit den Reglementen der Generalversammlung zur Genehmigung und Inkraftsetzung vorgelegt.
- Planen und durchführen von Anlässen im Sinne der Ziele der Vereinigung.
- Einführen oder entfernen von Dienstleistungen oder Produkten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Vereinigung.

7.2.5 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen kollektiv zu zweien:

- der Präsident oder Vizepräsident mit dem jeweiligen Sachverantwortlichen.
- der Präsident oder Vizepräsident und der Kassier in finanziellen Belangen.

7.2.6 Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband Swiss Engineering STV UTS ATS

Der Vorstand ist bestrebt, die Interessen und Zielsetzungen des Gesamtverbandes in die Vereinigung zu integrieren. Der Vorstand informiert das Generalsekretariat des Gesamtverbandes über:

- Jahresberichte sowie wichtige Angelegenheiten im Sinne von Art. 6.3 der Statuten des Gesamtverbandes.

7.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist die «ständige Vertretung» im Auftrag der Vereinigung. Dessen Leiter: in repräsentiert die Vereinigung in vielen Belangen, ist jedoch nicht Mitglied des Vorstands und hat kein Stimmrecht.

7.3.1 Aufgaben

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Vorstand bestimmt. Folgende Aufgaben obliegen der Geschäftsstelle:

- Führen der Mitgliederverzeichnisse.
- Verfassen der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.
- Postversand an die Mitglieder (Einladungen zur Generalversammlung und Insideranlässen, Jahresprogramm, WI-News, Werbematerial usw.).
- Organisation von Anlässen in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter «Veranstaltungen».

- Organisation des «Round-Table» mit den Ausbildungsinstitutionen.
- Mitarbeit in Projektteams.
- Koordination diverser Arbeiten.

7.4 Kontrollstelle

7.4.1 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei aktiven oder Ehrenmitgliedern und einem Ersatzmitglied der Vereinigung. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von der Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig in die Kontrollstelle gewählt werden. Der Vorstand kann Kandidaten vorschlagen.

7.4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bisherige Mitglieder sind für zwei weitere Amtsdauern wählbar. Die Amtszeit als Ersatzmitglied der Kontrollstelle wird nicht angerechnet. Bei Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

7.4.3 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung der Vereinigung, indem sie Einsicht nimmt in die Unterlagen des Kassiers. Dieser muss der Kontrollstelle alle Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung stellen. Sie verfasst den schriftlichen Bericht der Kontrollstelle mit einem Antrag an die Generalversammlung. Sie erteilt Auskunft über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

7.5 Delegierte

Die Delegierten vertreten die Vereinigung an der Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes SE. Sie handeln im Sinne der Ziele der Vereinigung. Bei Abstimmungen sind sie an keine Weisungen gebunden.

Der Präsident der Vereinigung gilt als Delegierter kraft seines Amtes. Weitere Delegierte werden von der Generalversammlung gewählt. Als Delegierte können nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.

Stehen keine oder zu wenig Delegierte zur Verfügung, kann der Präsident Vorstandsmitglieder, aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder als Delegierte nominieren.

7.6 Arbeits- und Projektgruppen

Zur Unterstützung der Ressortleiter können bei Bedarf Arbeits- und Projektgruppen gebildet und durch den Vorstand eingesetzt werden. Sie unterstehen den Statuten sowie allfälligen Reglementen und Richtlinien der Vereinigung. Der Vorstand erarbeitet bei Bedarf ein Reglement.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann vom Vorstand, von mindestens einem Fünftel sämtlicher aktiven Mitglieder oder vom Gesamtverband SE verlangt werden. Der Antrag zur Auflösung der Vereinigung muss traktandiert und an einer Generalversammlung behandelt und entschieden werden. Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der nämlichen Generalversammlung erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln sich dafür ausspricht.

Im Falle der Auflösung übergibt die Fachgruppe sowohl das Inventar als auch das Vermögen dem Gesamtverband. Dieser Betrag wird für die Förderung des Ingenieurnachwuchses und der Jungmitglieder eingesetzt.

8.2 Auslegung und Ergänzung

Bei Unklarheiten sind zur Auslegung oder Ergänzung dieser Statuten in erster Linie die Statuten des Gesamtverbandes Swiss Engineering STV UTS ATS beizuziehen. Im Weiteren sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu berücksichtigen.

8.3 Aushändigung

Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten. Sie werden ebenfalls in gültiger Version auf der Homepage der Vereinigung öffentlich publiziert.

8.4 Vernehmlassung dieser Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Vorstandssitzung der Vereinigung vom 11.02.2025 besprochen und bereinigt worden.

Diese Statuten wurden mit dem Gesamtverband Swiss Engineering STV am 26.02.2025 abgestimmt. Sie entsprechen den Vorgaben des Gesamtverbands SE für Fachgruppen.

8.5 Ergänzungen dieser Statuten

Die Ergänzung der Statuten sind anlässlich der Vorstandssitzung vom 11.03.2025 besprochen und bereinigt worden.

Die Ergänzung der Statuten wurde dem Gesamtverband Swiss Engineering STV am 12.02.2025 zur Kenntnis zugestellt.

Die Ergänzung der Statuen tritt nach deren Genehmigung durch die Generalversammlung am 03.04.2025 in Kraft. Im Streitfall gelten die V 2.1 vom 17.09.2021. Die neue konsolidierte Version erhält die Versionsnummer 2.2 und wird auf der Website der Vereinigung publiziert.

Diese vorliegende konsolidierte Version 2.2 enthält den Text der genehmigten Version V 2.1 vom 17.09.2021 sowie die zusätzlichen bzw. die geänderten und gekennzeichneten Texte die durch die Generalversammlung vom 12.03.2024 genehmigt worden sind. Die genehmigten Texte sind unterschrieben. Diese konsolidierte Version ist ohne Unterschriften, die unterschriebenen Originaltexte sind massgebend.

Basel den 08. März 2025

Der Präsident _____